Neues Label hilft beim Kaloriensparen

Ein Eis bedeutet eine Stunde Joggen

LOUGHBOROUGH – Viele Menschen verstehen nicht, was die Kalorienangaben auf den Lebensmittelverpackungen konkret für sie bedeuten. Eine Alternative könnte sein, zusätzlich die körperliche Anstrengung anzugeben, die benötigt wird, um die reingefutterten Kalorien wieder zu verbrennen.

Wie lange muss ich laufen, um das Cola abzutrainieren? Wann ist der Schokoriegel verbrannt? Bekommt der Konsument vermittelt, was der Energiegehalt einer Mahlzeit oder eines Snacks konkret bedeutet, kann ihn das von der Aufnahme überschüssiger Kalorien abhalten, haben **Prof. Dr. Amanda J. Daley** von der Loughborough University und Kollegen mit der Auswertung von 14 Studien zum Thema gezeigt. Demnach lassen sich pro Mahlzeit 65 Kilokalorien einsparen, wenn die Nahrungsmittel ein sogenanntes PACE-Label – für physical activity calorie equivalent – tragen.

Die meisten Menschen nehmen pro Tag drei große Mahlzeiten und zwei kleinere Snacks zu sich. Insgesamt könnte die tägliche Kalorienzufuhr also um knapp 200 Kilokalorien gesenkt werden. Viele Menschen würde es bereits vor Adipositas bewahren, wenn sie nur 100 Kilokalorien weniger am Tag aufnehmen, meinen die Autoren. Allerdings warnen sie vor allzu hohen Erwartungen: Die meisten der Studien, die in die Metaanalyse eingingen, wurden im Labor oder in einer ähnlich künstlichen Umgebung durchgeführt. Man müsse nun also prüfen, ob sich die PACE-Kennzeichnung auch unter Alltagsbedingungen bewährt. *MIC*

Daley AJ et al. J Epidemiol Community Health; doi: 10.1136/jech-2019-213216

Die praktische Frage

So sieht der erste KV für angestellte Ordinationsärzte aus

Mag. Iris Kraft-Kinz
MEDplan, 1120 Wien,
Tel. 01/817 53 50-260

Foto: MEDplan

WIEN – Seit 1. November 2019 erlaubt das Ärztegesetz die Anstellung von ÄrztInnen in Ordinationen. Bis heute gelang es aber nicht, einen (geplanten) österreichweiten Kollektivvertrag auszuverhandeln. Die Ärztekammer Oberösterreich hat das Heft in die eigene Hand genommen und als erstes Bundesland eine Einigung über diesen wichtigen Kollektivvertrag erzielt.

Der Kollektivvertrag gilt für angestellte Ärzte in Einzelordinationen, unabhängig davon, ob Wahl- oder Kassenarzt, ebenso auch für die Anstellung bei Gruppenpraxen oder in Primärversorgungseinheiten.

Der Kollektivvertrag stellt Mindestnormen auf, die nicht unterschritten werden dürfen. Er regelt die Anstellung in Vollzeit als auch in Teilzeit. In dem seit 1. Jänner 2020 gültigen Vertrag wird die Normalarbeitszeit mit 38 Stunden pro Woche festgesetzt. Überstunden sind dabei mit einem 50-prozentigen Zuschlag oder durch entsprechenden Zeitausgleich abzugelten. Teilzeitvereinbarungen werden aliquot gehandhabt.

Urlaub und Fortbildungsurlaub

Für den Urlaub gelten die üblichen Bestimmungen des Urlaubsgesetzes, wobei für angestellte Fachärzte, die im Bereich Radiologie, Nuklearmedizin sowie Strahlentherapie-Radioonkologie tätig sind, ein Zusatzurlaub von fünf Werktagen pro Jahr vorgesehen ist.

Außerdem hat jeder angestellte Arzt bei Vollbeschäftigung einen Anspruch auf mindestens 50 Stunden Fortbildungsurlaub, der entsprechend nachzuweisen ist.

Gehaltsanpassung und Probezeit

Das Gehalt regelt der Kollektivvertrag in einem eigenständigen Gehaltsschema, das zwischen AllgemeinmedizinerIn und Facharzt/ärztin unterscheidet. Für 2020 ist bei AllgemeinmedizinerInnen ein Grundgehalt von 4.396,75 Euro brutto für 14-mal im Jahr vorgesehen. FachmedizinerInnen starten mit einem Grundgehalt von 5.212,50 Euro pro Monat. Alle drei Jahre findet – zusätzlich zur Inflationsanpassung – eine Vorrückung in Höhe von 5 Prozent statt.

Nicht unwesentlich: Nur der erste Monat gilt als Probemonat, bei dem beide Seiten ohne Angabe von Gründen kündigen können.

MT-interaktiv
Sagen Sie uns Ihre Meinung: feedback@medical-tribune.at